

Satzung der Stadt Barsinghausen über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 20.09.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Barsinghausen stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Barsinghausen zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Einweisung und Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung.
- (2) Die Benutzer werden durch schriftliche Verfügung in die Unterkunft eingewiesen. Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter oder bestimmbarer Räume. Auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Räumen eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe. Einzelpersonen gleichen Geschlechts und Eheleute können in ein gemeinsam zu nutzendes Zimmer eingewiesen werden.
Sofern es die Auslastung der Unterkunft erlaubt, sollen Einzelpersonen alleine in einem Zimmer untergebracht werden.

(4) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume/Wohnungen und die in der Einweisungsverfügung genannten Benutzer. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung.

§ 3

Belegungsänderungen

(1) Die Stadt Barsinghausen ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte oder in eine andere Unterkunft anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Belegungsänderung liegen insbesondere vor, wenn

1. die Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzer führen,
2. die Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
4. die Belegungsänderung aus betrieblichen Gründen wie Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung, Kündigung usw. zu erfolgen hat,
5. der Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Wohnheim mit dem privaten Betreiber oder der Mietvertrag der angemieteten Wohnungen nicht verlängert wird.

§ 4

Benutzung der Unterkunft und Hausrecht

(1) Die Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die von der Stadt Barsinghausen beauftragten Personen sind berechtigt,

1. das Wohnheim jederzeit zu betreten. Zugewiesene Räume oder Wohnungen dürfen nur im Beisein eines dort eingewiesenen Benutzers bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person betreten werden,
2. den Benutzern sowie deren Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

Veränderungen an den zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen und Einrichtungen durch die Benutzer sind nicht gestattet.

(3) Es ist untersagt, bauliche Anlagen auf dem Grundstück der Unterkunft zu errichten. Bei Zuwiderhandlungen sind diese baulichen Anlagen auf Anordnung der Stadt Barsinghausen oder des Vermieters zu entfernen.

(4) Tierhaltung in der Unterkunft ist untersagt.

(5) Das Zelten/ Campieren sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück der Unterkunft ist untersagt.

(6) Rechte des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 5

Instandhaltung, Instandsetzung und Sauberkeit

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie die eingebrachten Gegenstände und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung der von ihnen bewohnten Räumlichkeiten zu sorgen.

(3) Abfälle sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(4) Reparaturen an den zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen durch die Benutzer sind untersagt.

(5) Die Benutzer haften für alle Schäden in den ihnen zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen, die durch schuldhafte und widerrechtliche Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten entstehen. Die Benutzer haften auch für das Verschulden ihrer Gäste.

(6) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Barsinghausen auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regeln dieser Satzung für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen oder gemeinschaftlich genutzten Räumen sowie an den gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen durch eigenes schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen ihrer Gäste entstehen.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die sich die Benutzer selbst oder deren Gäste selbst zufügen bzw. den Benutzern oder deren Gästen durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Barsinghausen keine Haftung.

§ 7

Regelungen beim Auszug aus der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft in besenreinem Zustand an den Betreiber, den Vermieter oder an die Stadt Barsinghausen zu übergeben. Gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben. Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Barsinghausen berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Benutzern der geräumten Unterkunft bzw. den Eigentümern oder berechtigten Besitzern der verwahrten Gegenstände zu tragen. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Stadt Barsinghausen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder für den Verlust eingebrachter Gegenstände.

(4) Eine Verpflichtung zur Verwahrung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 2 besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Danach können diese Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden.

§ 8 – 11

Ersatzlos gestrichen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes der Stadt Barsinghausen vom 12.12.1996 außer Kraft.

Barsinghausen, den 04.10.2012

Der Bürgermeister

In Vertretung

Lahmann

Erster Stadtrat

Bekannt gemacht in der Calenberger Zeitung am 11.10.2012

1. Änderung vom 13.06.2013, veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 29.06.2013

2. Änderung vom 12.12.2013, veröffentlicht in der Calenberger-Zeitung am 14.01.2015, in Kraft getreten am 15.01.2015

3. Änderung vom 15.02.2015, veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.11.2015